

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung Forum Hochschule und Kirche e.V.

§ 1 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter eine/ein Vorsitzende/-r, einberufen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 2 Frist

1. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen.
2. Die vom Vorstand vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizulegen.

§ 3 Öffentlichkeit

Alle Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Gäste können durch die Einberufenden oder durch die Mitgliederversammlung selbst zugelassen werden.

§ 4 Vertretung

Die Vertretung in der Mitgliederversammlung (gem. § 4.1 der Satzung) kann nur persönlich wahrgenommen werden. Sie kann nicht stellvertretend an andere Personen abgetreten werden.

§ 5 Tagesordnung

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine vorläufige Tagesordnung vor.
2. Vor Eintritt in die Beratung beschließt die Mitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung.
3. Eine Umstellung der Tagesordnung kann bei Bedarf durch die Verhandlungsleitung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht zu Sitzungsbeginn festgestellt, so muss sie zur ersten Abstimmung festgestellt werden.
3. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit während der Sitzung erneut festzustellen. Diesem Antrag ist sofort stattzugeben.
4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf einer Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge, Berichte und Personalentscheidungen solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Mitgliederversammlung ist weiter beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

§ 7 Verhandlungsleitung

1. Die Verhandlungsleitung übernimmt in der Regel die/der 1. Vorsitzende. Sie/er kann eine andere Verhandlungsleitung bestimmen.
2. Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu diesem Zweck wird eine Liste der Redner/-innen geführt.
3. Sie kann zur Sache und zur Ordnung rufen. Mit der zweiten Verwarnung wird das Wort bis zum Ende des behandelten TOP entzogen.
4. Sie kann die Redezeit während einer Diskussion angemessen begrenzen.
5. Sie entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung.

6. Sie übt das Hausrecht aus.

§ 8 Protokoll

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/einem seiner Vertreterinnen/Vertreter und der/dem Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll enthält:
 - eine Auflistung der anwesenden Personen
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - die endgültige Tagesordnung;
 - alle Sachanträge und deren Antragstellerinnen und Antragsteller;
 - Art und Ergebnisse der Abstimmungen;
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - persönliche Erklärungen, die schriftlich eingereicht werden.
3. Über Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird binnen 4 Wochen an die Mitglieder versandt. Es ist genehmigt, wenn binnen 4 Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
5. Einsprüche gegen das Protokoll müssen sich auf bestimmte Tagesordnungspunkte beziehen. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.
6. Der Vollzug von nicht umstrittenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

§ 9 Rede- und Antragsrecht

1. Stimmberechtigte Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
2. Beratende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
3. Gäste haben Rederecht.

§ 10 Persönliche Erklärung

1. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung des Tagesordnungspunktes erteilt. Die Person darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
2. Die Erklärung ist der Verhandlungsleitung schriftlich vorzulegen, falls sie auf Wunsch der erklärenden Person ins Protokoll aufgenommen werden soll.
3. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes festlegen, mit einfacher Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder muss zustimmen.
2. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht anders bestimmt.
4. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei Abstimmungen werden zuerst die Enthaltungen, dann die Nein-Stimmen, zuletzt die Ja-Stimmen festgestellt.
6. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt bei der Abstimmung über ihre Entlastung.

§ 12 Sachanträge

1. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand herbeiführen wollen.
2. Anträge müssen der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt und von dieser vor Beginn der Beratung des Antrages verlesen werden.

3. Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung müssen laut Satzung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden und sind daher 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
4. Über die Anträge wird, soweit es der Vorstand nicht anders entscheidet, in der Reihenfolge des Eingangs beraten.
5. Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungsgegenstand vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verhandlungsleitung.
6. Über einen Gegenantrag wird vor dem Hauptantrag, über den Hauptantrag vor einem Zusatzantrag abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verhandlungsleitung.
7. Ist über einen Antrag einmal abgestimmt worden, so kann eine erneute Abstimmung nur erfolgen, wenn die erste Abstimmung gemäß § 13 der GO für nichtig erklärt worden ist.

§ 13 Nichtigkeit einer Abstimmung bei Sachanträgen

1. Über die Erklärung der Nichtigkeit einer Abstimmung ist auf Antrag zu diskutieren. Die Verhandlungsleitung kann nach 10 Minuten die Diskussion abbrechen und die Abstimmung verlangen.
2. Eine Abstimmung ist für nichtig erklärt, wenn der Antrag die einfache Mehrheit erreicht. War für die Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so kann sie nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden für unwirksam erklärt werden.
3. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung einer Abstimmung darf nur einmal gestellt werden.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen wollen. Dazu gehören:
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Sitzung
 - Antrag auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an ein anderes Organ oder eine Arbeitsgruppe
 - Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner
 - Antrag auf Beschränkung der Zahl der Rednerinnen und Redner
 - Antrag auf Festlegung der Redezeit
 - Antrag auf Unterbrechung
2. Anträge zur Geschäftsordnung können von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern gestellt werden. Sie werden durch Aufzeigen mit beiden Armen angezeigt.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden, allerdings nicht direkt nach der Behandlung eines Geschäftsordnungsantrages, d.h. nach jeder Behandlung eines Geschäftsordnungsantrages hat mindestens ein Redebeitrag zur Sache zu erfolgen.
4. Ein Geschäftsordnungsantrag ist nach Beendigung des stattfindenden Redebeitrages sofort zu behandeln.
5. Auf einen Geschäftsordnungsantrag kann nur eine Gegenrede inhaltlicher oder formaler Art erfolgen, dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.
6. Wenn keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

§ 15 Wahlen

1. Vor Beginn des Wahlverfahrens wird eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter von der Verhandlungsleitung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die/der 1., 2. und 3. Vorsitzende werden je einzeln gewählt. Die beiden Beisitzerinnen oder Beisitzer werden gemeinsam gewählt.

3. Entscheidend bei der Wahl der Vorsitzenden ist jeweils im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht keiner der Kandidatinnen/Kandidaten das absolute Mehr, findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der im 2. Wahlgang das absolute Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im 3. Wahlgang das relative Mehr den Ausschlag gibt.
4. Bei der Wahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer entscheidet im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, im 3. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Das Wahlverfahren umfasst folgende Schritte:
 - Erläuterung des Verfahrens, der Quotenbestimmungen, der Satzung und der notwendigen Mehrheiten für eine Wahl
 - das Eröffnen der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten
 - das Schließen der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten
 - die Erklärung der Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zu kandidieren
 - die Personalbefragung
 - die Personaldebatte (auf Antrag, vgl. § 15, Pt. 7)
 - den jeweiligen Wahlgang
6. Ist die Kandidatinnen- und Kandidatenliste geschlossen, so ist sie auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erneut zu öffnen. Nach dem ersten Wahlgang ist eine Wiedereröffnung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich.
7. Die persönliche Anwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten ist erforderlich. Von ihr kann nur auf Antrag abgesehen werden. Vor jedem Wahlverfahren besteht die Möglichkeit einer Personalbefragung. Direkt im Anschluss daran ist auf Antrag eine Personaldebatte durchzuführen. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Gäste sowie der Kandidatinnen und Kandidaten statt. Die Personaldebatte wird nicht protokolliert und kann nicht durch einen GO-Antrag beendet werden.
8. Die Wahlen in den Vorstand erfolgen grundsätzlich geheim.
9. Wahlzettel, auf denen mehr Personen als wählbar aufgeführt sind oder Wahlzettel mit Namen von nicht wählbaren Personen, sind ungültig.
10. Nach jedem Wahlgang sind die Personen mit der erforderlichen Mehrheit zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 16 Beginn und Ende der Amtszeit

1. Die Mitgliedschaft im Forum beginnt satzungsgemäß mit der schriftlichen Erklärung der Entsendung gegenüber dem Vorstand und der Zustimmung des/der Entsandten. Erklärung und Zustimmung sollen jeweils bis spätestens zum 1. Januar des Jahres vorliegen, in dem die ordentliche Amtszeit beginnt.
2. Die ordentliche Amtszeit für die Mitgliedschaft im Forum endet im zweiten Amtsjahr satzungsgemäß mit der Benennung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers durch die entsendende Stelle. Sie endet jedoch nicht vor der Entsendung neuer Vertreterinnen/Vertreter durch die zuständige Stelle.
3. Scheidet eine Vertreterin / ein Vertreter innerhalb einer Amtszeit aus der Mitgliederversammlung aus, so kann seine Nachfolgerin / sein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit entsandt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung ist unter Beifügung des Entwurfs in der vorläufigen Tagesordnung anzuzeigen.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2007.

Ersetzt die Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2003.